

RS Vwgh 2003/5/8 2001/06/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.2003

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

BauG Stmk 1995 §22;

BauG Stmk 1995 §29;

BauRallg;

Rechtsatz

Für den Verwaltungsgerichtshof ist nicht erkennbar, aus welchem Grunde eine Mehrheit physischer, existenter und individualisierter Personen nicht Konsenswerber sein können. Die im Verwaltungsverfahren ergangenen Bescheide führen die Konsenswerber an, welche sich als "Bauwerbergemeinschaft P" bezeichnet haben. Wenn also in den ergangenen Bescheiden - so auch dem angefochtenen - von der "Bauwerbergemeinschaft P" die Rede ist, sind darunter die dahinter stehenden namentlich angeführten Personen zu verstehen, die im vorliegenden Verfahren Konsenswerber sind und denen die beantragte Baubewilligung auch erteilt wurde.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Anführung des BescheidadressatenBaubewilligung BauRallg6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001060140.X03

Im RIS seit

13.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at